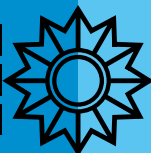


DROGEN

SUCHT ERKENNEN UND VORBEUGEN



Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.



Ihre Polizei

1.	Drogenkonsum erkennen	7
1.1.	Ursachen für eine Abhängigkeit	7
1.2.	Sucht und Gefahrensignale	8
1.3.	Abhängigkeit vorbeugen	9
2.	Alkohol, Nikotin u. Co.	11
2.1.	Alkohol	12
2.2.	Nikotin	14
2.3.	Medikamente	16
2.4.	Anabolika	18
3.	Natürliche Drogen	21
3.1.	Haschisch und Marihuana	22
3.2.	Khat	23
3.3.	Psilocybin-Pilze	24

Ihr Ansprechpartner vor Ort:

4.	(Halb-)synthetische Drogen	27
4.1.	Amphetamin	28
4.2.	Crystal Meth	29
4.3.	Ecstasy	30
4.4.	Heroin	31
4.5.	Kokain und Crack	32
4.6.	K.O.-Tropfen	33
4.7.	Lachgas	34
4.8.	Synthetische Opioide	34
4.9.	LSD	35
5.	Neue psychoaktive Stoffe	37
6.	Drogen im Straßenverkehr	41
6.1.	Alkohol im Straßenverkehr	41
6.2.	Teillegalisierung von Cannabis	42
6.3.	Illegale Drogen im Straßenverkehr	43
6.4.	Weitere Folgen von Alkohol- und Drogenfahrten	43
7.	Drogen und Kriminalität	47
7.1.	Beschaffungskriminalität	48
7.2.	Gewaltkriminalität	49
8.	Tipps und Hilfen	51
	Ansprechpartner der Polizeilichen Kriminalprävention	53
	Impressum	55



LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

die meisten Kinder und Jugendlichen wachsen wohlbehütet und sicher auf. Drogen werden in ihrem Leben mit hoher Wahrscheinlichkeit keine große Rolle spielen. Für viele Jugendliche und Heranwachsende bleibt das Probieren von manchen illegalen Drogen episodenhaft und führt zu keinen tief greifenden und problematischen Veränderungen ihrer Persönlichkeit. Für manche wird der Drogenkonsum jedoch zur Gewohnheit – mit weitreichenden Folgen.

Jedem, der mit den erschreckenden Bildern verwahrloster Drogenabhängiger konfrontiert wurde, kam sicherlich schon einmal der Gedanke: „Hoffentlich passiert das meinem Kind nicht!“

Spätestens dann macht man sich auch Gedanken darüber, ob und wie mit Drogenkonsum umgegangen werden soll. Warum üben Drogen auf manche Menschen einen so großen Reiz aus? Warum werden einige süchtig, andere nicht? Welche Anzeichen für Drogenkonsum gibt es und wo bekomme ich Hilfe? Antworten auf diese und weitere Fragen lesen Sie in dieser Broschüre.



1. DROGENKONSUM ERKENNEN

Drogengefährdung und Drogenabhängigkeit entwickeln sich nicht von heute auf morgen. Einer möglichen „Drogenkarriere“ geht ein komplexes Geflecht von Ursachen voraus. Diese können in der Persönlichkeit des Betroffenen, seinem sozialen Umfeld und der Anziehungskraft oder der Verfügbarkeit von Drogen liegen.

1.1. Ursachen für eine Abhängigkeit

Oftmals sind Menschen betroffen, die nicht gelernt haben, Konflikte durchzustehen oder Enttäuschungen zu ertragen. Auch Menschen mit einem zu geringen Selbstwertgefühl, mit der Furcht, zu versagen oder diejenigen, die Angst haben, in der Gruppe nicht akzeptiert zu werden, sind eher gefährdet, drogenabhängig zu werden. Ebenso Menschen, die von Langeweile, Wut, Angst oder Einsamkeit erdrückt werden. In diesen Fällen liegt die Ursache für eine Abhängigkeit in der Persönlichkeit der Betroffenen.

Auch das soziale Umfeld kann einen Einfluss haben, wie beispielsweise Schwierigkeiten in Familie, Schule und Beruf, die Trennung von geliebten Menschen, wenig emotionale Zuwendung, übersteigerte Leistungserwartungen oder schlechte Zukunftsperspektiven.

Ebenso kann die Verfügbarkeit von Drogen den Griff dazu erleichtern. Zudem üben Drogen für manche eine Anziehungskraft aus, da sie auch angenehme Empfindungen erzeugen und schlechte Gefühle vorübergehend ausblenden oder sie erträglicher erscheinen lassen.

1.2. Sucht und Gefahrensignale

Sucht ist eine krankhafte, zwanghafte Abhängigkeit von Stoffen (etwa Alkohol oder Heroin) oder Verhaltensweisen (wie Spiel-, Kauf-, Fernseh-, Arbeits-, Esssucht). Man unterscheidet bei der Sucht zwischen seelischer (psychischer) und körperlicher (physischer) Abhängigkeit. Bei der körperlichen Abhängigkeit wird das Suchtmittel ebenso benötigt wie Essen und Trinken. Ohne den Stoff reagiert der Körper mit Entzugserscheinungen. Bei der seelischen Abhängigkeit wird das Suchtmittel zur „Krücke“ – das innere Gleichgewicht kann nur noch mithilfe des Stoffes oder Verhaltens hergestellt werden. Wer die Wirkungen einer Droge einmal kennengelernt hat, ist versucht, diese Erfahrung zu wiederholen. So kann eine Entwicklung in Gang kommen, an deren Ende man nicht mehr ohne die anregende oder dämpfende Wirkung der Droge auskommt.

Sucht bedeutet in jedem Fall Unfreiheit. Der abhängige Mensch kann mit dem Suchtmittel nicht mehr selbstbestimmt umgehen. Dies führt häufig zum Verlust von sozialen Bindungen und zu nachteiligen Veränderungen der Persönlichkeit.

Eindeutige Symptome für eine Suchtgefährdung gibt es nicht. Es gibt allerdings Anzeichen, die besonders aufmerksam machen sollten, da sie auf tief greifende Probleme hindeuten. Diese Signale für eine mögliche Suchtgefährdung, aber auch für andere problematische Entwicklungen, können sein:

- › Passivität und Unselbstständigkeit
- › mangelndes Selbstvertrauen
- › fehlende Bereitschaft, Konflikte durchzustehen
- › geringe Fähigkeit, Probleme zu bewältigen
- › überzogene Leistungsanforderungen an sich selbst
- › Schwierigkeiten, Kontakt zu finden

Diesen Anzeichen sollten Sie – zumal wenn sie gehäuft und über längere Zeit auftreten – auf den Grund gehen. Eltern können sich zunächst mit anderen Bezugspersonen, mit Lehrpersonal, Erzieherinnen und Erziehern oder Freizeitbetreuenden beraten. Wenn sich der Eindruck eines Problems verdichtet, kann auch die Unterstützung durch eine Erziehungs- oder Familienberatungsstelle hilfreich sein.

1.3. Abhängigkeit vorbeugen

Jeder junge Mensch wird früher oder später mit legalen und wahrscheinlich auch illegalen Drogen konfrontiert. Ob sich daraus ein Drogenkonsum oder eine Drogenabhängigkeit ergibt, hängt von den Lebensumständen und der Persönlichkeit des Einzelnen ab. Viele Voraussetzungen und Neigungen entstehen bereits im Kindesalter. Daher liegt es in der Verantwortung der Erwachsenen, Kinder und Jugendliche zu befähigen, aus eigenem Antrieb ein Leben mit Genuss und Selbstbestimmung zu wählen.

Wichtig ist, dass Kinder ihren eigenen Weg gehen können – Erwachsene sollten aber signalisieren, dass sie immer da sind, wenn Kinder oder Jugendliche ihre Unterstützung brauchen.

TIPPS

- › Hören Sie Ihrem Kind zu. Zeigen Sie Interesse daran, was es am Tag erlebt hat und sprechen Sie darüber, was gut und was nicht gut gelaufen ist.
- › Vermitteln Sie Ihrem Kind, dass es immer zu Ihnen kommen kann, wenn es Probleme gibt.
- › Machen Sie Ihrem Kind bei Schwierigkeiten möglichst keine Vorwürfe. Bieten Sie stattdessen an, gemeinsam nach einer Lösung zu suchen.
- › Vereinbaren Sie gemeinsam klare Regeln für das Miteinander in der Familie und achten Sie darauf, dass diese eingehalten werden.



2. ALKOHOL, NIKOTIN & CO.

Drogen sind Substanzen, die über das zentrale Nervensystem in die natürlichen Abläufe des Körpers eingreifen, Stimmungen, Gefühle und Wahrnehmungen beeinflussen und aufgrund ihrer zunächst positiv empfundenen Wirkung abhängig machen können.

Viele Menschen denken bei Drogen zunächst nur an die illegalen Stoffe wie Heroin, Kokain oder Ecstasy. Doch das Spektrum der Drogen ist breit gefächert – auch die legalen Drogen Nikotin im Zigaretten- und Wasserpfeifentabak, Alkohol und Medikamente zählen dazu. Ihr Konsum ist für Viele alltäglich und selbstverständlich, denn diese Stoffe gelten als Genussmittel

oder beispielsweise zur Behandlung von Schmerzen. Ihr Konsum ist daher, meist unter Altersbeschränkungen oder Verschreibungspflichten, erlaubt und gesellschaftlich akzeptiert. Dennoch werden diese „Drogen des Alltags“ oft missbräuchlich konsumiert und deren Wirkung und Risiken unterschätzt.

Wissenschaftliche Untersuchungen belegen zudem den Zusammenhang zwischen dem Konsum von legalen und illegalen Drogen: Der frühzeitige Missbrauch von Alkohol, Nikotin und/oder Medikamenten kann den Einstieg in den Konsum illegaler Drogen begünstigen.

2.1. Alkohol

Alkohol wird durch die Vergärung bzw. Destillation unterschiedlicher Grundstoffe gewonnen. Die daraus hergestellten Getränke haben einen unterschiedlich hohen Alkoholanteil.

Wirkung von Alkohol

- › Heiterkeit, Gereiztheit, Aggressivität, Traurigkeit – je nach Stimmungslage
- › gesteigerte Kontaktfreudigkeit und Hemmungsverluste
- › Nachlassen der Konzentrations- und Reaktionsfähigkeit
- › Verlust der Kontroll- und Steuerungsfähigkeit

Risiken von Alkohol

- › Gefahr der physischen und psychischen Abhängigkeit
- › Alkoholvergiftung mit Muskelererschaffung, Bewusstlosigkeit, flacher Atmung, möglichem Übergang ins Koma und Tod durch Atemlähmung
- › Lebensgefahr durch Erstickan an Erbrochenem und durch Unterkühlung

- › Schädigung innerer Organe, der Gehirnfunktion und des Nervensystems
- › Persönlichkeitsveränderungen, Wahnvorstellungen, Delirien
- › Unfallgefahren im Straßenverkehr und beim Bedienen von Maschinen jeglicher Art
- › Katalysator für Gewalt bei massivem Alkoholkonsum
- › Steigerung der Risiken um ein Vielfaches bei exzessiven Konsumformen, wie z. B. „Komasaufen“



HINWEIS

Nach dem **Jugendschutzgesetz** dürfen Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden.

Andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, dürfen an Kinder und Jugendliche nicht abgegeben und ihnen der Konsum nicht erlaubt werden.

Werden Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren von einer personensorgeberechtigten Person begleitet, also im Regelfall von einem Elternteil oder den Eltern, ist das Verbot der Abgabe und des Konsums von alkoholischen Getränken in der Öffentlichkeit aufgehoben, allerdings nicht generell.

Die Abgabe und der Konsum von anderen alkoholischen Getränken als Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken, ist auch verboten, wenn die Eltern dabei sind.

2.2. Nikotin

Nikotin ist ein Inhaltsstoff der Tabakpflanze, die nach der Trocknung geraucht, seltener geschnupft oder gekaut wird. Weitere Inhaltsstoffe in Tabakprodukten sind Blei, Cadmium, Nickel, Benzol und viele andere Schadstoffe, von denen mehr als 40 Substanzen nachweislich krebserregend sind.

Wasserpfeifen, auch Shishas genannt, sind insbesondere bei Jugendlichen beliebt. Die Fruchttabake mit zugesetzten Aromen sind Tabakwaren und enthalten Nikotin sowie krebserregende Stoffe. In der Wasserpfeife wird der Rauch gekühlt und kann so tiefer eingeatmet werden. Dadurch wird mehr suchtförderndes Nikotin aufgenommen als beim Rauchen von Zigaretten. Das Umherreichen des Mundstücks stellt zudem ein Übertragungsrisiko für Krankheiten wie Herpes, Hepatitis und Tuberkulose dar.

E-Zigarette, E-Shisha

Bei Elektrozigaretten (E-Zigaretten) und E-Shishas wird eine nikotinhaltige Flüssigkeit mit einem Elektro-Heizelement verdampft. Dieser Dampf enthält neben Nikotin auch noch andere chemische Zusätze sowie Duft- und Aromastoffe. Neben den nikotinhaltigen Flüssigkeiten gibt es auch nikotinfreie, allerdings ebenfalls mit chemischen Zusätzen. Auch wenn noch keine Erkenntnisse über die langfristigen Folgen des „Dampfens“ vorliegen, ist generell davon abzuraten, da dabei gesundheitsschädliche Verbindungen entstehen, die Krebs auslösen können. Einige Hersteller machen darüber hinaus keine genauen Angaben zu den Inhaltsstoffen der Flüssigkeiten.

Der Verkauf von E-Zigaretten, E-Shishas und Zubehör wie Liquids (Flüssigkeiten zum Verdampfen) oder Nachfüllbehälter unterliegen dem Jugendschutzgesetz. Diese Produkte dürfen weder in gewöhnlichen Geschäften oder Verkaufsstellen, noch über das Internet an Personen unter 18 Jahren verkauft werden.

Wirkung von Nikotin

- › stimulierend oder entspannend bei niedriger Dosierung
- › bei hohem Tabakverbrauch Lähmung von Nerven, Verengung der Blutgefäße und damit einhergehende eingeschränkte Durchblutung aller Organe

Risiken von Nikotin

- › Gefahr der psychischen und physischen Abhängigkeit
- › Durchblutungsstörungen insbesondere der Herzkranzgefäße und äußeren Gliedmaßen durch Verengung und Verkalkung der Blutgefäße
- › erhöhtes Krebsrisiko, Erkrankungen der Atemwege

HINWEIS

Nach dem **Jugendschutzgesetz** ist die Abgabe (Verkauf, Weitergabe) von Tabakwaren und anderen nikotinhaltenigen Erzeugnissen an Kinder und Jugendliche verboten. Der Konsum von Tabakwaren und anderen nikotinhaltenigen Erzeugnissen darf unter 18-Jährigen in Gaststätten und der Öffentlichkeit nicht gestattet werden.

Auch die Abgabe von Shishatabak an Personen unter 18 Jahren und das Rauchen von Shishas in der Öffentlichkeit unter 18 Jahren sind nach dem Jugendschutzgesetz verboten.

Ergänzende Informationen und Tipps zum Jugendschutz- und Gaststättengesetz gibt es unter www.polizeifürdich.de/worum-gehts-hier/jugendschutz.html.

2.3. Medikamente

Medikamente werden in verschiedenen Darreichungsformen wie etwa Pulver, Kapseln, Tabletten, Flüssigkeiten oder Zäpfchen aus synthetischen und/oder natürlichen Stoffen hergestellt. Sie enthalten Arzneistoffe für gewünschte Wirkungen, bringen oftmals aber auch Nebenwirkungen und Risiken mit sich. Medikamente können die Gemütslage verändern oder abhängig machen. Neben dem medizinisch gebotenen Gebrauch von Medikamenten gibt es auch einen bedenklichen Arzneimittelmissbrauch.

Wirkung von Medikamenten

Medikamente lassen sich nach therapeutischem Zweck in unterschiedliche Gruppen einteilen:

- › Schlaf- und Beruhigungsmittel: beruhigend, dämpfend, angst- und spannungslösend, schlaffördernd
- › Schmerzmittel: schmerzlindernd, häufig anregend
- › Aufputschmittel und Stimulanzien: vorübergehend leistungs- oder stimmungssteigernd, verstärkte Kontaktfreudigkeit und Rededrang, eingeschränkte Kritikfähigkeit

Risiken der beschriebenen Medikamentengruppen

- › Gefahr der psychischen und zum Teil physischen Abhängigkeit
- › bei Überdosierungen schwere Organschäden und Tod möglich

Viele kaufen Arzneimittel auch über das Internet, da sie dort zum Teil günstiger angeboten werden. Häufig werden auch minderwertige oder gefälschte Medikamente verkauft, deren gesundheitliche Risiken für den Verbraucher nicht abschätzbar sind.

TIPPS

- › Medikamente sollten nicht über Online-Portale gekauft werden, die verschreibungspflichtige Arzneimittel ohne Rezept anbieten oder Arzneimittel verkaufen, die in Deutschland nicht zugelassen sind. Unter www.pharmnet-bund.de sind zugelassene Arzneimittel recherchierbar.
- › Vorsicht bei Internetseiten, auf denen kein gelernter Apotheker Fragen beantworten kann. Ratsam ist es, die Zulassung der Internetapotheke anhand des Versandhandels-Registers zu überprüfen (www.dimdi.de, Rubrik „Arzneimittel“, Unterrubrik „Versandhandels-Register“).
- › Prüfen Sie, ob auf der Seite eine Telefonnummer angegeben ist, um Bestellungen aufzugeben. Achten Sie auch auf die Angabe der Telefongebühren.
- › Angebote auf der Website wie „Mengenrabatt“, „Probepackungen“ oder „neue Heilmittel“ können ein Trick sein, um Kunden zum Kauf zu bewegen. Kaufen Sie kein Arzneimittel, das nicht in der Originalschachtel verpackt ist.
- › Vorsicht, wenn es auf der Website „Onlineberatungen“ zu Gesundheitsfragen gibt. Nichtlizenzierte Websites bieten häufig diese Leistungen an, um den Anschein von Seriosität zu erwecken.

2.4. Anabolika

Anabolika sind verschreibungspflichtige, muskelaufbauende Präparate und gelten im Leistungssport als Dopingmittel. Sie beeinflussen die körperliche Konstitution und werden vielfach auch illegal gehandelt.

Als Tabletten oder Injektionslösung werden diese Drogen überwiegend von Männern konsumiert. Sehr häufig sind die in Fitnesscentern oder im Internet angebotenen anabolen Steroide „Selbstlaborate“ und stammen aus dubiosen Quellen. Im Einzelfall kann es sich auch um Fälschungen handeln. Die tatsächliche Wirkung ist meist fraglich, die angegebenen Wirkstoffe oft nicht oder nicht ausreichend vorhanden.

Der Besitz nicht geringer Mengen anaboler Steroide zum Eigengebrauch

ist nach § 2 (3) Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG) strafbar. Der Handel und die Abgabe an Dritte (auch kostenfrei) sind nach § 2 (1) AntiDopG strafbar. Gemäß § 3 AntiDopG ist ebenfalls strafbar, wenn sich ein Leistungs- oder Breitensportler mithilfe von Doping Vorteil bei Wettbewerben des organisierten Sports verschafft. In diesen Fällen ist bereits der Besitz geringer Mengen strafbar. Dann drohen Geld- oder Haftstrafen.

Wirkung von Anabolika

Die Wirkstoffe dieser Präparate leiten sich vom männlichen Sexualhormon, dem Testosteron, ab und besitzen eine diesem Hormon ähnliche Wirkung:

- › Stimulierung der Muskelbildung
- › Muskelwachstum, Vergrößerung der Muskelkraft

Risiken von Anabolika

- › Nebenwirkungen sowie gesundheitliche Folgeschäden durch eventuelle Verunreinigungen und Beimischung von Streckmitteln sind nicht einschätzbar
- › gefährlicher Eingriff in das fein abgestimmte hormonelle Regelkreis- und Rückkopplungssystem
- › hodenschädigende Wirkung (Unfruchtbarkeit), Erektionsstörungen, Aggressionen und Akne
- › Vermännlichung (Virilisierung) bei Konsumentinnen
- › Sehnen- und Bänderverletzungen durch Missverhältnis von Belastbarkeit und Muskelkraft
- › Leberschäden
- › psychische Beeinträchtigung bei Dauergebrauch möglich





3. NATÜRLICHE DROGEN

Als „natürliche Drogen“ werden Pflanzen mit psychoaktiven Inhaltsstoffen bezeichnet. Der Begriff Naturdroge ist dabei jedoch irreführend. Die pflanzliche Herkunft bedeutet nicht, dass es sich bei diesen Drogen um harmlose Substanzen handelt. Genau das Gegenteil ist der Fall.

Der Konsum von Naturdrogen ist mit großen Risiken verbunden. Einerseits ist die Wirkung völlig unkalkulierbar, da der Wirkstoffgehalt der pflanzlichen Inhaltsstoffe sehr stark schwanken kann. Dieser hängt unter anderem vom Standort der Pflanzen und den jeweiligen Bodenbedingungen ab.

Andererseits kann die Wirkung bei jedem Menschen völlig unterschiedlich ausfallen – je nach Gewicht und körperlicher Verfassung des Einzelnen. Zudem enthalten die meisten Naturdrogen hochwirksame Gifte, die bereits in geringen Mengen tödlich wirken können.

Neben dem Risiko sich zu vergiften oder sich im Rausch zu verletzen, können natürliche Drogen aufgrund ihrer meist halluzinogenen Wirkung vor allem die Psyche negativ beeinflussen. Daher besteht bei Menschen, die Naturdrogen konsumieren, je nach Veranlagung grundsätzlich die Gefahr, eine Psychose oder andere psychische Erkrankungen zu entwickeln.

Gefährliche Überdosierungen und Wechselwirkungen sind bei Naturdrogen grundsätzlich nie auszuschließen. Hinzu kommt, dass die gesundheitlichen Risiken und Langzeitfolgen von Naturdrogen bislang weitgehend unerforscht sind.

3.1. Haschisch und Marihuana

Cannabis ist der Oberbegriff für verschiedene Produkte aus der Hanfpflanze. Die getrockneten Blüten und Blätter werden als Marihuana bezeichnet, das aus den weiblichen Blüten gewonnene Harz nennt man Haschisch oder Cannabisharz. Es kommt auch als Krümel oder Pulver mit olivgrüner, rötlich brauner oder schwarzer Farbe vor. Haschisch und Marihuana werden meist geraucht, seltener gegessen oder als Tee getrunken.

Wirkung von Haschisch und Marihuana

- › Veränderung der Sinneswahrnehmung, insbesondere des Farb- und Geräuschempfindens, des Raum- und Zeitgefühls
- › geistige Abwesenheit, Konzentrationsmängel

Risiken von Haschisch und Marihuana

- › Gefahr der psychischen Abhängigkeit
- › Apathie, Antriebslosigkeit
- › Persönlichkeitsveränderungen
- › erhöhtes Krebsrisiko

HINWEIS

Das Cannabisgesetz

Seit dem 1.4.2024 regelt das Cannabisgesetz (CanG) den Umgang mit Cannabis. Für unter 18-Jährige ist der Konsum, Besitz und Handel nicht erlaubt. Auch die Abgabe von Cannabis an Minderjährige ist strafbar und wird strafrechtlich streng verfolgt.

Für Personen ab 18 Jahren ist der Besitz von bis zu 25 Gramm getrocknetem Cannabis im öffentlichen Raum bzw. 50 Gramm getrocknetem Cannabis im privaten Raum straf-frei. Erwachsene dürfen maximal drei Cannabis-Pflanzen zu Hause anbauen. In Anbauvereinigungen, sogenannten Cannabis-Clubs, ist der Anbau und die Weitergabe von Cannabispflanzen an Mitglieder zulässig.

Cannabis ist als gefährlich einzustufen, da seine Wirkung am häufigsten unterschätzt wird. Dies gilt insbesondere für die Bereiche der psychischen Abhängigkeit und der problematischen Abbauphase des Rauschwirkstoffes THC (Tetrahydrocannabinol). Hinzu kommt, dass sich aufgrund von Züchterfolgen

beim Cannabisanbau der THC-Gehalt um ein Vielfaches erhöht hat. Grund hierfür sind vor allem die Züchtungen in Indoor-Plantagen.

Jugendliche in Deutschland probieren im Durchschnitt mit 16,4 Jahren das erste Mal ein Cannabisprodukt. Dieser Mittelwert kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass bereits 13-Jährige an diese Drogen gelangen und mangels verfestigter Persönlichkeitsstrukturen wesentlich schneller psychisch abhängig werden. Die Gefahr dauerhafter Hirnschädigung bei täglichem Konsum ist wissenschaftlich nachgewiesen und bei Jugendlichen besonders hoch. Häufigste Konsumformen sind der Joint (Tabak-Marihuana-Mischung als selbstgedrehte Zigarette) und das Rauchen in der Bong (ähnlich einer Wasserpfeife).

3.2. Khat

Als „Khat“ (auch bekannt als Qat oder Chat) bezeichnet man die Blätter und frischen Triebe des Strauches „Catha edulis“, eines blühenden, immergrünen Strauchs, der in Ostafrika und im Südwesten der Arabischen Halbinsel

angebaut wird. Die Hauptwirkstoffe von Khat sind Cathinon und Cathin.

Der Besitz oder Erwerb sowie die Teilnahme am Straßenverkehr unter Einfluss von Cathinon ist verboten. Auch mit Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung sollte beim Konsum cathinhaltiger Tabletten die mögliche Einschränkung der Fahrtüchtigkeit berücksichtigt werden.

Wirkung von Khat

- › Euphorie und Hochstimmung
- › gesteigerte Aufmerksamkeit und Wachheit
- › Niedergeschlagenheit, Reizbarkeit, Appetitlosigkeit und Schlafstörungen
- › kann bei häufigem Konsum hoher Dosen psychotische Reaktionen hervorrufen
- › Verstopfung und Harnverhalt

Risiken von Khat

- › erhöhte Herzfrequenz, erhöhter Blutdruck direkt nach dem Konsum
- › langfristige Risiken sind Herzinfarkt, Lungenödem, Hirnblutungen, Leberversagen, Mundkrebs, Psychosen (schizophrenisch, manisch) und Depressionen

3.3. Psilocybin-Pilze

Halluzinogene Pilze sind insbesondere Pilze der Gattung *Psilocybe* - so genannte Magic Mushrooms. Diese Pilze sind keine Speisepilze und werden nur als Rauschgifte verwendet. Die konkrete Wirkung ist meist sehr schwer vorherzusehen.

Pilze werden in der Regel in getrocknetem Zustand gegessen. Frisch abgeerntet zersetzen sich die Wirkstoffe innerhalb eines Tages und es entstehen Gifte und Schimmelpilze, die Übelkeit hervorrufen und unter Umständen Krebs verursachen können.

Die Inhaltsstoffe Psilocin und Psilocybin als auch die Pilze selbst sind nach dem Betäubungsmittelgesetz verbotene Substanzen. Somit sind Besitz, Anbau, Erwerb und der Handel sowie die Ein- und Ausfuhr in frischem und getrocknetem Zustand strafbar.

Auch Pilzmycelien (fadenförmige Zellen eines Pilzes), Sporen und Zellkulturen, die letztlich zur Gewinnung von Organismen mit Psilocin oder Psilocybin geeignet und vorgesehen sind, fallen unter das Betäubungsmittelgesetz. Verboten sind zudem „Duftkissen“ oder „Airfresher“, die getrocknete psilocybin-Pilze enthalten.

Wirkung von Psilocybin-Pilze

- › Halluzinationen und Wahrnehmungsstörungen
- › Schwindel, Übelkeit und Müdigkeit
- › Rauschdauer bis zu sechs Stunden

Risiken von Psilocybin-Pilze

- › Panikreaktionen
- › Angstzustände
- › Gefahr einer psychischen Abhängigkeit

NOTIZEN

[illegible]



4. (HALB-)SYNTHETISCHE DROGEN

Bei den künstlich hergestellten Drogen wird zwischen synthetischen und halbsynthetischen Drogen unterschieden.

Anders als die sogenannten natürlichen Drogen werden diese in illegalen Laboratorien hergestellt. Dabei kann man sich nicht darauf verlassen, dass immer die gleiche Menge der verschiedenen Substanzen enthalten ist, weshalb ihre Wirkung nicht abgeschätzt werden kann.

Synthetische Drogen sind chemische Substanzen, die vollständig im Labor hergestellt werden und in der Natur nicht vorkommen. Es gibt sie in wechselnden Formen wie Pulver, Kapseln, Tabletten oder Flüssigkeiten, die überwiegend geschluckt werden. Gefährlich ist ihre unbekannte Zusammensetzung und Dosierung: Rauschdauer und Rau-

schintensität sind unkalkulierbar und machen die Konsumierenden dadurch zu „Versuchskaninchen“. Amphetamine, Ecstasy und Crystal Meth gehören zu den so genannten synthetischen Drogen.

Halbsynthetische Drogen besitzen als Grundlage einen Naturstoff. Aus diesen Naturstoffen werden bei einer sogenannten Teilsynthese in Laboren neue Stoffe hergestellt. LSD und Heroin zum Beispiel gehören zu den halbsynthetischen Stoffen.

4.1. Amphetamine

Amphetamine sind die wohl ältesten synthetisch hergestellten Drogen mit stimulierenden Eigenschaften. In ihrer chemischen Struktur sind sie den menschlichen Botenstoffen (Neurotransmittern) Adrenalin und Dopamin ähnlich. Das helle Pulver, das manchmal auch in Tabletten oder Kapseln auf dem illegalen Markt ist, wird meist geschluckt oder geschnupft. Amphetamin ist in der Konsumentenszene unter anderem als „Speed“ oder „Pep(p)“ bekannt.

Wirkung von Amphetaminen

Je nach Art der chemischen Abwandlung des Amphetamins sehr unterschiedlich:

- › Euphorie, Erregungszustände
 - › Wahnvorstellungen, Psychosen, paranoide Zustände
 - › hemmungsabbauend, kontaktsteigernd, Berührungen werden intensiv erlebt, Haut kribbelt, der Blutdruck steigt, Verlangsamung der Herz-tätigkeit, Steigerung der Sinnes-wahrnehmungen, erhöhter Rede- und Bewegungsdrang
 - › Verlust des Hunger-, Durst- und Müdigkeitsgefühls
- › starke psychische Abhängigkeit mit Entzugssymptomen wie Niedergeschlagenheit, Depression und paranoiden Zuständen

Risiken von Amphetaminen

- › durch psychische Abhängigkeit bedingte schnelle Dosissteigerung
- › erhöhtes Risiko für Menschen mit Vorerkrankungen wie beispielsweise Bluthochdruck, Epilepsie, Diabetes u. a.
- › Erschöpfungszustände, Angstzustände, Niedergeschlagenheit, Depressionen



Amphetamin als weißes Pulver und in Tablettenform

4.2. Crystal Meth

Crystal Meth ist ein Methamphetamin in kristalliner Erscheinungsform, das auch als Crystal, Crystal-Speed oder nur Meth bezeichnet wird. Optisch erinnert Crystal an Eiskristalle oder Glassplitter. Zum überwiegenden Teil wird Crystal Meth aus Pseudoephedrin (einem Arzneiwirkstoff, der auch in verschiedenen Erkältungsmitteln enthalten ist), Jod und rotem Phosphor chemisch hergestellt. Crystal Meth kann geschnupft, geraucht oder gespritzt werden. Besonders riskante Konsumformen sind das Rauchen oder Spritzen (in gelöster Form), da die Wirkung bereits nach wenigen Sekunden einsetzt und es hierbei sehr schnell zu einer Überdosierung kommen kann.

Wirkung von Crystal

- › aufgrund des höheren Wirkstoff-anteils und des späteren Wirkstoffabbaus bis zu fünffach stärkere und längere Wirkung als gewöhnliches Amphetamin
- › bewirkt eine erhöhte Ausschüttung der Botenstoffe Adrenalin, Noradrenalin und Dopamin im Gehirn
- › täuscht dem Körper eine plötzlich auftretende Gefahrensituation vor, welche den Organismus unter Dauerstress setzt

- › Schmerzempfinden und Müdigkeit werden unterdrückt bzw. nicht mehr wahrgenommen
- › starker Bewegungs- und Rededrang
- › Gefühle von Euphorie
- › übersteigertes Selbstbewusstsein
- › erhöhte Risiko- und Kontaktbereitschaft
- › Hautjucken
- › Schweißausbrüche, Schwindel, Herzrasen
- › Schädigung der Zähne
- › Depressionen

Risiken von Crystal

- › schwere psychische Abhängigkeit, auch schon nach Einnahme einer geringen Menge
- › aufgrund des Wirkstoffgehaltes hohes Risiko einer lebensgefährlichen Überdosierung



^ Kristallines Methamphetamin („Crystal Meth“) in typischer Erscheinungsform



^ Ecstasytabletten

4.3. Ecstasy

Als Ecstasy, auch XTC, werden auf dem illegalen Rauschgiftmarkt zumeist die drei mit Amphetamin verwandten Wirkstoffe MDMA, MDA und MDE, gepresst in Tablettenform, gehandelt. Die in illegalen Laboratorien vollsynthetisch hergestellten Tabletten werden üblicherweise mit einem Logo (z. B. Herz, Dollarzeichen, Smiley) versehen, wobei das Logo keine Rückschlüsse auf die enthaltenen Wirkstoffe sowie die Wirkstoffmenge zulässt.

Wirkung von Ecstasy

Ecstasy wirkt sehr unterschiedlich, oft nicht vorhersehbar durch verschiedene chemische Wirkstoffzusammensetzungen:

- › erhöhte Konzentration des Hormons Serotonin, das beim Menschen zu einem Wohlgefühl führt („Verliebtheitsgefühl“)
- › vorübergehend leistungssteigernd (ähnlich wie das körpereigene Adrenalin)
- › hemmungsabbauend, kontaktsteigernd, Berührungen werden intensiv erlebt, Haut kribbelt, Puls und Blutdruck steigen, Steigerung der Sinneswahrnehmungen, erhöhtes Kommunikationsbedürfnis, Bewegungsdrang, manchmal Halluzinationen
- › Verlust des Hunger-, Durst- und Müdigkeitsgefühls

Risiken von Ecstasy

- › Anstieg der Körpertemperatur auf bis zu 41 °C, dadurch „Überhitzung“, einhergehend mit extremem Flüssigkeitsverlust; kann den Mineralhaushalt des Körpers so stören, dass es zu Zusammenbruch mit Todesfolge kommen kann
- › bei häufigem Konsum geringere Produktion des körpereigenen, natürlichen Serotonins

- › „normale“ Glücksgefühle und positive Eindrücke können dadurch nicht mehr als positiv erlebt werden, dadurch bedingte Dosissteigerungen
- › Schlafstörungen, Verwirrtheit, Konzentrationsprobleme, Leber- und Nierenschäden, Depressionen, Psychosen und Hirnschäden bei längerem Konsum oder hohen Dosierungen
- › Gefahr der psychischen Abhängigkeit
- › erhöhtes Risiko für Menschen mit Vorerkrankungen wie beispielsweise Bluthochdruck, Epilepsie, Diabetes u. a.

4.4. Heroin

Heroin ist ein braunes bis hellbeigefarbenes Pulver, manchmal auch von körniger Beschaffenheit, das in chemischen Verfahren aus Rohopium (Saft der Schlafmohnkapsel) gewonnen wird.

Heroin wird meist in gelöster Form in die Venen von Ellenbeugen, Händen, Beinen und Füßen gespritzt, oder es wird geschnupft, geraucht oder inhaliert. Utensilien sind Papier- und Stanniolfaltbriefchen, Löffel mit schwarzer

Unterseite durch Erhitzen oder eine von unten berührte Metallfolie, Zigarettenfilter/Wattebausch (die als „Filter“ dienen sollen), Einwegspritzen sowie Gummiband oder Gürtel zum Abbinden der Vene.

Wirkung von Heroin

- › beruhigend, einschläfernd, schmerzlindernd
- › Euphorieempfinden, Losgelöstheit
- › starke psychische und physische Abhängigkeit
- › quälende Entzugserscheinungen wie Nervosität, Schlaflosigkeit, Schweißausbrüche, Schüttelfrost, Erbrechen, schmerzhafte Krämpfe

Risiken von Heroin

- › starkes Suchtgift, das schnell zu physischer und psychischer Abhängigkeit führen kann
- › Atemlähmung/Herzversagen bei Überdosierung
- › Infektionsgefahr durch nicht sterile Spritzen (AIDS, Hepatitis)
- › Organschäden durch gesundheitsgefährdende Strecksubstanzen
- › körperlicher Verfall



⬆ Links: Kokain, Mitte: Crack, rechts: Kokablätter

4.5. Kokain und Crack

Kokainhydrochlorid (Kokain) ist ein weißes, kristallines Pulver, das unter Verwendung chemischer Substanzen aus den Blättern des südamerikanischen Kokastrauches hergestellt wird. Crack (Kokainbase) wird vorwiegend unter Zuhilfenahme von Basen (Ammoniak, Backpulver etc.) aus Kokain von den Konsumierenden selbst hergestellt. Crack ist eine Masse aus gelblich weißen Brocken.

Kokain wird meist geschnupft, seltener in Schleimhäute eingerieben oder gespritzt. Oft werden Schnupfbestecke benutzt, zu denen Vorratsbehälter, Schnupflöffel, Spiegel, Rasierklinge und Schnupfröhrchen gehören. Crack wird geraucht bzw. inhaliert.

Wirkung von Kokain und Crack

- › Betäubung von Hunger-, Durst-, Kälte- und Müdigkeitsgefühlen
- › intensives Gefühlsempfinden, Euphorie, Rede- und Bewegungsdrang, übersteigertes Selbstwertgefühl
- › Angstzustände und Depressionen als letzte Phase des Kokainrauschs
- › schlagartiger Rauscheintritt bei Crack, der nur kurz anhält

Risiken von Kokain und Crack

- › stark ausgeprägte psychische Abhängigkeit mit schneller Dosissteigerung
- › Gefahr tiefer Depressionen, Halluzinationen und Wahnvorstellungen und damit verbunden eine verstärkte Suizidneigung
- › verstärkte Bereitschaft zu Gewalttätigkeiten und Aggressionshandlungen
- › Gefahr von Lungen- und Gehirnschäden

4.6. K.O.-Tropfen (auch Liquid Ecstasy)

K.O.-Tropfen ist die umgangssprachliche Bezeichnung für verschiedene Substanzen, die meist heimlich einer anderen Person verabreicht werden, um diese bewusstlos, willenlos oder handlungsunfähig zu machen.

Dabei kann es sich um Drogen wie beispielsweise GHB (Gammahydroxybutyrat) oder GBL (Gammabutyrolacton) handeln. GBL ist eine chemische Substanz, die als Lösungs- und Reinigungsmittel vielfältig verwendet wird. Im Körper wandelt sich GBL in GHB um und entfaltet auch dessen gefährliche Wirkung. In der Partyszene ist GBL/GHB zum Eigenkonsum weit verbreitet und als Liquid Ecstasy, Liquid X, Liquid E, Fantasy, Soap oder G-Juice bekannt. K.O.-Tropfen sind zumeist farb- und geruchlos. GHB unterliegt in Deutschland dem Betäubungsmittelgesetz und ist verboten.

Wirkung von K.O.-Tropfen (auch Liquid Ecstasy)

- › Verlangsamung der Aktivitäten des Gehirns und des zentralen Nervensystems

- › Herabsetzung der Hemmschwelle, Euphorie, halluzinogene Effekte bis hin zu Schwindelgefühl, Übelkeit, Krämpfen und plötzlicher Schläfrigkeit
- › Gefahr von Bewusstlosigkeit, Atemstillstand, Koma
- › steigendes Risiko unkalkulierbarer Rauschzustände durch Mischkonsum mit anderen legalen oder illegalen Drogen wie Alkohol und Beruhigungsmitteln sowie Erhöhung und/oder Potenzierung des Risikos gesundheitlicher Schädigungen

Risiken von K.O.-Tropfen (auch Liquid Ecstasy)

- › bei Fehldosierung ernsthafte Komplikationen bis hin zur Atemlähmung/Erstickungstod
- › Hilflosigkeit, eingeschränkte Bewegungsfähigkeit, zeitweilige Amnesie
- › Gefahr der Opferwerdung durch Raub- und Missbrauchshandlungen

4.7. Lachgas

Lachgas (chemischer Name: Distickstoffmonoxid) ist ein farb- und geruchloses Gas. Ob in der Industrie, beim Zahnarzt oder in der Lebensmittelbranche: Lachgas wird in vielen Bereichen verwendet. Es wird aber auch missbräuchlich als Droge konsumiert, denn wenn es inhaliert wird, wirkt es kurzzeitig berauschend.

Wirkung von Lachgas

- › Glücks- und Wärmegefühle
- › Gefühl der Schwerelosigkeit
- › schmerzfreier und angenehmer Zustand

Risiken von Lachgas

- › Schwindel, Kopfschmerzen
- › Taubheitsgefühl in den Extremitäten
- › Übelkeit, Erbrechen
- › Sauerstoffunterversorgung des gesamten Körpers
- › langfristige Organ- und Nervenschäden
- › Bewusstlosigkeit
- › Erstickungstod

4.8. Synthetische Opioide

Synthetische Opioide haben eine ähnliche Wirkung wie natürliche Opiate (z. B. Morphin). Vollsynthetische Opioide sind beispielsweise Fentanyl, Tilidin oder Methadon. Hierbei handelt es sich um Substanzen, die normalerweise in der Medizin als Schmerzmittel eingesetzt werden. Sie müssen deshalb ärztlich verschrieben werden (verschreibungsfähige Betäubungsmittel).

Wirkung von synthetischen Opioiden

- › können Bewusstlosigkeit, niedrige Herzfrequenz, Atemstörungen, Übelkeit, Erbrechen oder Verstopfung verursachen

Risiken von synthetischen Opioiden

- › euphorisierend und suchterzeugend
- › Atemlähmung bei Überdosis

4.9. LSD

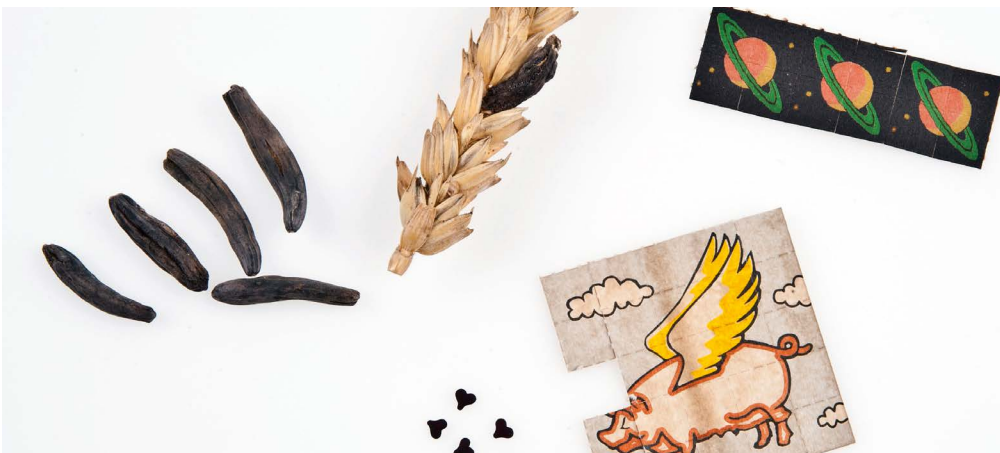
Lysergsäurediethylamid (LSD) wirkt schon in geringsten Mengen von einem zehntausendstel Gramm. Der Wirkstoff LSD ist deshalb in Trägermaterialien eingebettet, die als sogenannte „Trips“ geschluckt werden. Das Erscheinungsbild dieser „Trips“ ist vielfältig: Fließpapierschnipsel mit Comic-Darstellungen, winzige kegelförmige oder scheibenförmige Partikel, Pillen oder Kapseln mit Pulver. Eine Aufnahme des Wirkstoffs über die unverletzte Haut, z. B. durch Anbringen von Klebebildern, ist nicht möglich, obwohl dies immer wieder verbreitet wird.

Wirkung von LSD

- › Veränderung der Sinneseindrücke und Hervorrufen von Sinnestäuschungen
- › Halluzinationen, Wahnvorstellungen

Risiken von LSD

- › Gefahr einer psychischen Abhängigkeit
- › „Horrortrips“ mit massiven Angstzuständen und Neigung zu Suizidhandlungen
- › unvermittelt auftretende Rauschzustände („flash back“) noch Wochen und Monate nach dem letzten LSD-Konsum



Links: Mutterkorn, rechts: „Trips“ (mit LSD beträufelte Briefmarken)



5. NEUE PSYCHOAKTIVE STOFFE (NPS)

Neue psychoaktive Stoffe (NPS) sind synthetisch hergestellte, psychoaktiv wirkende Stoffe, die speziell dafür entwickelt werden, die Wirkung herkömmlicher Drogen wie Cannabis, Amphetamin oder Kokain nachzuahmen.

NPS werden umgangssprachlich auch als „Designerdroge“, „Research Chemicals“ oder „Legal Highs“ bezeichnet. Sie werden mit irreführenden Beschreibungen z.B. als Kräutermischungen oder als Liquids, als sogenannte Badesalze, als Pulvergemische oder als Edibles (z.B. Fruchtgummis mit NPS) angeboten und in bunten und ansprechend gestalteten Verpackungen verkauft.

Auf den Verpackungen werden die Inhaltsstoffe meist gar nicht, unvollständig oder falsch angegeben. Neben NPS können auch andere Stoffe oder Betäubungsmittel darin enthalten sein. Das Gesundheitsrisiko ist damit unkalkulierbar. Zudem werden die Inhaltsstoffe eines Produkts von den

Herstellenden immer wieder verändert. Selbst beim wiederholten Konsum einer bestimmten Mischung kann nicht mit der gleichen Wirkung gerechnet werden. Der gesundheitliche Schaden ist daher unberechenbar.

Der Umgang mit NPS ist laut dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) oder nach dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) strafbar. Aktuell umfasst das NpSG die nachfolgenden sieben Stoffgruppen: Amphetamin/Cathinon-Stoffgruppe (z.B. „Badesalze“), synthetische Cannabinoide (z.B. „Spice“), Benzodiazepine (sogenannte Benzos), U-Verbindungen („U4s“), Tryptamine (z.B. „1D-LSD“), Ketamine und Nitazene.

Wirkung von NPS

- › sehr unterschiedlich, oft nicht vorhersehbar durch verschiedene chemische Wirkstoffzusammensetzungen
- › unter anderem stimulierend, schmerzunterdrückend, angstlösend, beruhigend
- › Wirkung kann mitunter um ein Vielfaches intensiver sein als bei bekannten Betäubungsmitteln

HINWEIS

Mit der ständigen chemischen Veränderung der Wirkstoffe gelang es Herstellern bisher, die Verbote des Betäubungsmittelgesetzes zu umgehen. Das **Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz** stellt daher nun ganze Wirkstoffgruppen unter Strafe. Wer mit NPS handelt oder diese an andere Personen abgibt, kann mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft werden.

Risiken von NPS

- › nicht kalkulierbar, da es sich um unerforschte Stoffe handelt, deren Gesundheitsgefahren, Nebenwirkungen und Abhängigkeitspotenzial nicht bekannt sind
- › Depressionen, Angstzustände, Halluzinationen, Panikattacken bis zu Suizidgedanken
- › Wahnvorstellungen, Lähmungserscheinungen, Kreislaufzusammenbruch
- › Ausfall vitaler Funktionen wie Atmung und Puls
- › starke Entzugerscheinungen
- › bekannt sind auch Todesfälle im Zusammenhang mit dem Konsum dieser Produkte

NOTIZEN

[illegible]



6. DROGEN IM STRASSENVERKEHR

Wer unter dem Einfluss von Alkohol, Cannabis, bestimmten Medikamenten oder illegalen Drogen am Straßenverkehr teilnimmt, gefährdet nicht nur sich, sondern auch andere. Selbst geringe Mengen können schon zu Ausfallerscheinungen und Fehlleistungen führen. Die Unfallgefahr wird erheblich gesteigert.

Wer im Rausch in eine Polizeikontrolle gerät, dem drohen neben einem Bußgeld auch ein Fahrverbot von bis zu drei Monaten oder der Entzug der Fahrerlaubnis sowie ein Eintrag in das deutsche Fahreignungsregister (FAER) in Flensburg. Der Besitz von illegalen Drogen ist nach dem Betäubungsmittelgesetz strafbar und wird regelmäßig der Fahrerlaubnisbehörde mitgeteilt, auch wenn man gar nicht gefahren ist oder noch gar keine Fahrerlaubnis besitzt. Kommt die Fahrerlaubnisbehörde zu der Auffassung, dass die charakterliche Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs nicht gegeben ist, wird die Fahrerlaubnis entzogen oder gar nicht erst erteilt.

6.1. Alkohol im Straßenverkehr

Der gesetzliche Grenzwert liegt bei 0,5 Promille. Autofahrern drohen in Deutschland jedoch bereits ab 0,3 Promille Sanktionen, wenn es bei der Fahrt zu alkoholbedingten Fahrfehlern, persönlichen Ausfallerscheinungen oder zu einem Unfall kommt. Ab 1,1 Promille gilt man – auch bei vermeintlich sicherer Fahrweise – als absolut fahruntüchtig und begeht immer eine Straftat. Die Fahrerlaubnis wird sofort entzogen. Wer mit 1,6 Promille oder mehr Alkohol im Blut auf dem Fahrrad oder Pedelec erwischt wird, begeht ebenfalls eine Straftat und kann seine Fahrerlaubnis verlieren.

Für Fahranfänger gilt innerhalb der gesetzlichen Probezeit und bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ein absolutes Alkoholverbot von 0,0 Promille. Für Inhaber eines Führerscheins auf Probe hat eine Fahrt unter Alkohol- oder Drogeneinfluss neben den bereits aufgeführten Konsequenzen zusätzlich eine kostenpflichtige Nachschulung und eine Verlängerung der Probezeit um weitere zwei Jahre zur Folge.

Beispiel einer Alkoholfahrt ohne Ausfallerscheinungen, ohne Gefährdung des Verkehrs oder Unfall und mit einem Blutalkoholwert zwischen 0,5 und 1,09 Promille

(§ 24a (1) StVG)

- › 500 bis 1.500 Euro Bußgeld
- › 2 Punkte in Flensburg
- › 1 bis 3 Monate Fahrverbot
- › Teilnahme an einem Aufbauseminar
- › für Fahranfänger Verlängerung der Probezeit um 2 auf insgesamt 4 Jahre

Die Kosten für MPU (Medizinisch-Psychologische Untersuchung), Drogenscreening, Verwaltungsgebühr, Nachschulung (bei Inhabern von Führerschein auf Probe) und Anwalt können sich bereits beim ersten Verstoß auf über **2.000 Euro** belaufen.

Stand: September 2024

6.2. Teillegalisierung von Cannabis

Im Rahmen der Teillegalisierung von Cannabis, bei der durch das Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes

(KCanG) zum 01.04.2024 der Besitz, Konsum und Anbau von Cannabis unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt ist, wurden zum 22.08.2024 nun auch die Vorschriften für das Fahren unter Cannabiseinwirkung neu geregelt.

Hierzu wurden die Regelungen im Straßenverkehrsgesetz (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) geändert und angepasst. Folgende Regelungen und Grenzwerte gelten nun beim Führen eines Kraftfahrzeuges oder eines Fahrrades im Zusammenhang mit dem Konsum von Cannabis:

Für Fahranfänger (in der Probezeit oder unter 21 Jahre alt) gilt, wie beim Alkoholkonsum, ein absolutes Cannabiskonsumverbot. Analytischer Nachweisgrenzwert: 1 ng/ml THC/Blutserum

Folgen bei Verstoß

- › Ordnungswidrigkeit gem. § 24 c (1) StVG
- › 250 € Bußgeld
- › 1 Punkt in Flensburg
- › Teilnahme an einem Aufbauseminar
- › Verlängerung der Probezeit um weitere 2 Jahre

Für alle Kfz-Führer **ohne Ausfallerscheinungen** gilt der Grenzwert 3,5 ng/ml THC/Blutserum.

Folgen bei Verstoß

- › Ordnungswidrigkeit gem. § 24 a (1a) StVG

Erster Verstoß

- › 500 € Bußgeld, 2 Punkte in Flensburg, 1 Monat Fahrverbot

Bei Wiederholungstat

- › 1000 € Bußgeld, 2 Punkte in Flensburg, 3 Monate Fahrverbot

Bei weiteren Verstößen

- › 1500 € Bußgeld, 2 Punkte, 3 Monate Fahrverbot
- › Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens (MPU)

Für alle Kfz-Führer und Radfahrer **mit Ausfallerscheinungen** gilt:

Folgen bei Verstoß

- › Straftat gem. § 316 StGB

Bei konkreter Gefährdung des Verkehrs oder bei einem Unfall

- › Straftat nach § 315 c StGB
- › Geldstrafe oder Freiheitsstrafe
- › i.d.R. Entziehung der Fahrerlaubnis für mindestens 6 Monate
- › 3 Punkte in Flensburg
- › Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens (MPU)

Darüber hinaus ist der Mischkonsum von Cannabis und Alkohol ebenfalls unter Strafe gestellt. Demnach begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 24 a (2a) StVG, wer als Kraftfahrzeugführer 3,5 ng/ml THC im Blutserum hat und ein alkoholisches Getränk zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung eines alkoholischen Getränks steht. Der Verstoß (ohne Ausfallerscheinungen) wird mit einem Bußgeld in Höhe von 1000 €, 2 Punkten in Flensburg und einem Monat Fahrverbot geahndet.

6.3. Illegale Drogen im Straßenverkehr

Wer illegale Drogen besitzt, begeht immer eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz. Wer unter Einfluss von Cannabis, Heroin, Morphin, Kokain, Amphetamin oder Designer-Amphetamin, z. B. Ecstasy, sowie Methamphetamin am Straßenverkehr teilnimmt (ohne Ausfallerscheinungen), begeht eine Ordnungswidrigkeit (Geldbuße bis zu 1.500,- Euro und Fahrverbot zwischen einem und drei Monaten). Kommen drogenbedingte Fahrfehler, eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer oder sogar ein Verkehrsunfall hinzu, handelt es sich um eine Straftat (§ 316 StGB: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe, § 315c StGB: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe).

Der Drogenkonsum kann bei einer Verkehrskontrolle vor Ort bei freiwilliger Mitarbeit innerhalb kürzester Zeit mit Vortestgeräten im Schweiß, Speichel oder Urin festgestellt werden.

6.4. Weitere Folgen von Alkohol- und Drogenfahrten

- › Bußgeld- bzw. Strafverfahren
- › bis zu 5 Jahre Führerscheinsperre
- › Bußgeld oder Geld- oder Freiheitsstrafe
- › bis zu 3 Punkte im deutschen Fahreignungsregister in Flensburg
- › lange Prozedur bis zur Wiedererlangung des Führerscheins
- › Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU)
- › Drogenscreening
- › möglicherweise sogar Drogentherapie
- › Verlängerung der Probezeit um weitere 2 Jahre
- › Erlöschung des Teil- bzw. Vollkaskoversicherungsschutzes bei einem Verkehrsunfall
- › Regressansprüche der Haftpflichtversicherung für den Unfallschaden am fremden Fahrzeug

Ein Drogenkonsument kann die Fahrerlaubnis auch verlieren, wenn er nicht am Straßenverkehr teilnimmt. Allein der Besitz oder nachgewiesene Konsum von Drogen kann dafür schon ausreichend sein. Die Polizei leitet nicht nur

eine Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft bzw. stellt eine Ordnungswidrigkeitanzeige, sondern meldet den Vorfall an die zuständige Fahrerlaubnisbehörde. Diese zwei Verfahren sind voneinander unabhängig. Stellt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren ein, hat dies keine Auswirkungen auf das Verwaltungsverfahren der Fahrerlaubnisbehörde. Bei mangelnder Eignung entzieht die Behörde die Fahrerlaubnis oder sieht von einer Erteilung ab.

Das heißt, Jugendliche und Erwachsene ohne Fahrerlaubnis bekommen eine Führerscheinsperre und dürfen den Führerschein erst machen, wenn sie nachweisen, dass sie keine Drogen mehr konsumieren. Von ihnen wird eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) verlangt. Sie sind jetzt in der Beweispflicht und müssen ihre Drogenabstinenz nachweisen sowie die dafür erforderlichen Gutachten selbst finanzieren.

In der Regel ist dies immer dann gegeben, wenn

- › eine Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes,
- › eine missbräuchliche Einnahme von Cannabis,
- › eine Abhängigkeit von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes
- › oder eine missbräuchliche Einnahme von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln und anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen vorliegt.



7. DROGEN UND KRIMINALITÄT

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) regeln die Abgabe von alkoholischen Getränken und Tabakwaren an Kinder und Jugendliche. Verstöße gegen diese Bestimmungen sind Ordnungswidrigkeiten, in Einzelfällen auch Straftaten, die mit Geldbußen oder Freiheitsstrafen geahndet werden können.

Ein Vollrausch stellt nach dem Strafgesetzbuch (StGB) einen Straftatbestand dar. Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt und in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe bestraft. Dabei wird der Täter oder die Täterin nicht für die begangene Straftat verurteilt, sondern für das bewusste Herbeiführen des Rauschzustands.

Das Arzneimittelgesetz (AMG) regelt neben den Anforderungen für die Herstellung und Zulassung von Arzneimitteln auch die Überwachung des Inverkehrbringens und die Abgabe durch Ärzte und Apotheker. Verstöße gegen das AMG können als Ordnungswidrigkeiten und Straftaten geahndet werden.

Das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) regelt den Umgang mit Betäubungsmitteln. Bestimmte Stoffe dürfen im Rahmen einer ärztlichen Behandlung verordnet und abgegeben werden. Bei den meisten Betäubungsmitteln ist aber jeglicher Umgang strafbar.

7.1. Beschaffungskriminalität

Konsum und Abhängigkeit von Drogen kosten viel Geld. Dauerhaft können Rauschgiftabhängige ihren steigenden Bedarf kaum mit eigenen Mitteln finanzieren. Sobald eigene Geldquellen aufgebraucht sind, müssen neue erschlossen werden: Sie leihen sich Geld, verkaufen ihre Wertsachen oder bestehlen ihre Familien, Freunde oder Arbeitskollegen. Der oft folgende Bruch mit dem Elternhaus,

dem Freundeskreis oder der Verlust des Arbeitsplatzes kann das Abgleiten in die Kriminalität beschleunigen. Wenn Heroinabhängige pro Tag etwa fünfzig Euro oder mehr nur für die Drogen benötigen, können sie diese Beträge meist nur durch Diebstahl, Raub oder Prostitution aufbringen. Oft werden sie zur Finanzierung ihrer Sucht selbst Rauschgifthändler (Dealer), die ständig neue Konsumenten suchen und damit andere gefährden.



7.2. Gewaltkriminalität

Der Konsum von Drogen kann Probleme von Gewalt und Kriminalität verschärfen. Insbesondere Alkoholkonsum führt häufig zu Aggressivität, Beleidigungen, Schlägereien und Sachbeschädigungen bis hin zu gewalttätigen Auseinandersetzungen mit Polizeibeamten und -beamtinnen.

Dabei sind die Folgen für die Täter und Täterinnen gravierend. Denn wer Polizeibeamten in Ausübung ihres Amtes Widerstand leistet (z. B. bei einer Personenkontrolle) oder diese tätlich angreift, muss nicht nur mit Strafverfolgung wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechnen. Oft kommen tateinheitlich begangene Straftaten wie Körperverletzung, gefährliche oder schwere Körperverletzung hinzu, die erhebliche Strafverschärfungen nach sich ziehen – manchmal sogar mehrjährige Freiheitsstrafen.

Bei jeder Gewalttat gilt: Zivilrechtliche Folgen wie Schadenersatz z. B. für eine ärztliche Behandlung und eine Schmerzensgeldforderung können beträchtlich sein. Ein exzessiver Alkohol- oder Drogenkonsum erhöht zudem die Gefahr, selbst Opfer einer Straftat zu werden, z. B. eines Diebstahls, eines Raubes oder eines Sexualdelikts.



8. TIPPS UND HILFEN

Nicht alle, die Alkohol oder Haschisch probieren, werden sofort zum Dauerkonsumenten oder steigen automatisch auf andere Drogen um. Oft ist auch vorübergehende Neugier Ursache des Konsums. Zum Problem werden Drogen und Suchtmittel jeder Art, wenn man damit etwas anderes ausgleichen will und meint, ohne die Unterstützung des Stoffes nicht mehr zurechtzukommen: Beruhigungsmittel vor der Klassenarbeit, Alkohol, um leichter Kontakte zu knüpfen, Haschisch oder Ecstasy, um in der Clique anerkannt zu werden oder nur um sich in die „richtige“ Stimmung zu versetzen. Sobald Sie als Erwachsener bei Ihrem Kind Verhaltensweisen erkennen, die auf einen Drogenkonsum hindeuten können, sollten Sie ohne Zögern reagieren. Dabei können Ihnen auch Fachleute aus Beratungsstellen zur Seite stehen.

Sucht ist eine Krankheit, die jeden Menschen treffen kann, unabhängig von Alter, Geschlecht, Ausbildung und Beruf. Doch je früher Drogenkonsum und -abhängigkeit erkannt und angegangen werden, desto größer sind die Heilungschancen.

Sprechen Sie mit Ihrem Kind und drücken Sie ihm gegenüber Ihre Sorge aus. Informieren Sie sich über Hilfs- und Beratungsstellen und nehmen Sie Kontakt auf.

Niemand darf erwarten, dass allein die Warnung vor dem Konsum von Drogen, bloße Informationen über die davon ausgehenden Gefahren oder gar abschreckende Darstellungen eine ausreichende Vorbeugung gegen Drogengefährdung sind. Teilweise können sie sogar das Gegenteil bewirken.

Hier bekommen Sie Hilfe

Es gibt jedoch eine Reihe von Anlauf- und Beratungsstellen, die Ihnen bei der Beantwortung von Fragen behilflich sein können und bei denen Sie Rat und Hilfe finden. Diese Stellen beraten kostenlos und arbeiten nicht mit der Polizei zusammen – den Betroffenen droht dort also keine Strafverfolgung. Oft kommt es darauf an, Verhaltensweisen, die Signale für eine drogenanfällige Lebenssituation sein können, zu erkennen und ohne Zögern darauf zu reagieren. Familien- und Erziehungsberatungsstellen können Ihnen bei der

Bewältigung dieser Aufgaben helfen. Die Adresse oder Telefonnummer solcher Beratungsstellen können Sie auch telefonisch beim Jugendamt Ihrer örtlichen Stadt- oder Kreisverwaltung und häufig auch bei Ihrer Kirchengemeinde erfragen. Dort und im Gesundheitsamt der Stadt oder Gemeinde kann man Ihnen auch die Anschriften von Jugend-, Sucht- und/ oder Drogenberatungsstellen in Ihrer Nähe nennen, an die Sie sich auch anonym wenden können. In vielen größeren Städten finden Sie die Telefonnummern solcher Beratungsstellen auch im Telefonbuch unter dem Eintrag „Beratungsstellen...“, „Jugend...“ oder „Drogen...“.

Weitere Informationen und Hilfen zu den Themen Sucht und Drogen erhalten Sie unter anderem hier:

- › **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)**
www.bzga.de
www.drugcom.de
- › **Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (DHS)**
www.dhs.de
- › **Bundesverband der Elternkreise suchtgefährdeter und suchtkranker Söhne und Töchter e. V. (BVEK)**
www.bvek.org

Anzeichen für Drogenkonsum

- › regelmäßiger Konsum von Alkohol bzw. Konsum von Alkohol in großen Mengen
- › regelmäßiges Rauchen mehrerer Zigaretten am Tag
- › ständige Einnahme von Medikamenten zur Beruhigung oder zum Abbau von Stress
- › Unruhe, Zittern, Schweißausbrüche
- › sozialer Rückzug, Aufgabe oder Wechsel des Freundeskreises
- › Vernachlässigung oder Aufgabe von Hobbys und Interessen
- › Straftaten und/oder Verkehrsdelikte
- › Lustlosigkeit, Apathie, permanente Müdigkeit, Gewichtsverlust
- › starker Leistungsabfall in Schule, Sport, Ausbildung oder Beruf
- › häufige Aggressivität, depressives Verhalten
- › unerklärlich hoher Geldbedarf

ANSPRECHPARTNER DER POLIZEILICHEN KRIMINALPRÄVENTION

Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Polizeiliche Kriminalprävention
Taubenheimstraße 85, 70372 Stuttgart
Tel.: 07 11/54 01-0, -34 58
E-Mail: praevention@polizei.bwl.de
www.polizei-bw.de

Bayerisches Landeskriminalamt
Polizeiliche Kriminalprävention
Maillingerstraße 15, 80636 München
Tel.: 0 89/12 12-0, -41 44
E-Mail: blka.sg513@polizei.bayern.de
www.polizei.bayern.de

Polizei Berlin Landeskriminalamt
Zentralstelle für Prävention
Columbiadamm 4, 10965 Berlin
Tel.: 0 30/46 64-0, -979 001
E-Mail: lkapraev@polizei.berlin.de
www.polizei.berlin.de

Polizeipräsidium Land Brandenburg
Polizeiliche Kriminalprävention
Kaiser-Friedrich-Str. 143, 14469 Potsdam
Tel.: 03 31/2 83-42 60
E-Mail: polizeiliche.praevention@
polizei.brandenburg.de
www.polizei.brandenburg.de

Polizei Bremen
Präventionszentrum
Am Wall 195, 28195 Bremen
Tel.: 04 21/3 62-19 003
E-Mail: praeventionszentrum@
polizei.bremen.de
www.polizei.bremen.de

Landeskriminalamt Hamburg
Polizeiliche Kriminalprävention
Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg
Tel.: 0 40/42 86-50, -70 70 7
E-Mail: kriminalpraevention@
polizei.hamburg.de
www.polizei.hamburg

Hessisches Landeskriminalamt
Zentralstelle Kriminal- und
Verkehrsprävention
Hölderlinstraße 1–5, 65187 Wiesbaden
Tel.: 06 11/83-0, -84 85
E-Mail: beratungsstelle.hlka@
polizei.hessen.de
www.polizei.hessen.de

**Landeskriminalamt
Mecklenburg-Vorpommern**
Polizeiliche Kriminalprävention
Retgendorfer Straße 9, 19067 Rostock
Tel.: 0 38 66/64-0, -61 11
E-Mail: praevention@lka-mv.de
www.polizei.mvnet.de

Landeskriminalamt Niedersachsen
Polizeiliche Kriminalprävention
Am Waterloo-Platz 11, 30169 Hannover
Tel.: 05 11/2 62 62-0, -32 03
E-Mail: d32@lka.polizei.
niedersachsen.de
www.polizei.niedersachsen.de

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Polizeiliche Kriminalprävention
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
Tel.: 02 11/9 39-0, -32 05
E-Mail: vorbeugung@polizei.nrw.de
<https://lka.polizei.nrw>

Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz

Polizeiliche Prävention
Valenciaplatz 1-7, 55118 Mainz
Tel.: 0 61 31/65-0
E-Mail: LKA.LS3.MA@polizei.rlp.de
www.polizei.rlp.de

Landespolizeipräsidium Saarland

Polizeiliche Kriminalprävention
Graf-Johann-Straße 25-29,
66121 Saarbrücken
Tel.: 06 81/9 62-0, - 28 68
E-Mail: lpp20-kriminalpraevention@polizei.slpol.de
www.saarland.de/polizei.htm

Landeskriminalamt Sachsen

Zentralstelle für polizeiliche Prävention
Neuländer Straße 60, 01129 Dresden
Tel.: 0351 / 32750-0, -109
E-Mail: praevention.lka@polizei.sachsen.de
www.polizei.sachsen.de

Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt

Polizeiliche Kriminalprävention
Lübecker Straße 53-63,
39124 Magdeburg
Tel.: 03 91/2 50-0, -24 40
E-Mail: praevention.lka@polizei.sachsen-anhalt.de
www.polizei.sachsen-anhalt.de

Landespolizeiamt Schleswig-Holstein

Zentralstelle Polizeiliche Prävention
Mühlenweg 166, 24116 Kiel
Tel.: 04 31/1 60-0, -6 55 55
E-Mail: kiel.lpa132@polizei.landsh.de
www.polizei.schleswig-holstein.de

Landespolizeidirektion Thüringen

Polizeiliche Kriminalprävention
Andreasstraße 38, 99084 Erfurt
Tel.: 03 61/6 62-0, -31 71
E-Mail: praevention.lpd@polizei.thueringen.de
www.thueringen.de/th3/polizei

Bundespolizeipräsidium

Polizeiliche Kriminalprävention
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
Tel.: 03 31/9 79 97-0
E-Mail: kriminalpraevention@polizei.bund.de
www.bundespolizei.de

IMPRESSUM

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, insbesondere eine Reproduktion oder Vervielfältigung – auch in den elektronischen Medien – bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Herausgebers.

Herausgeber

Polizeiliche Kriminalprävention
der Länder und des Bundes
Zentrale Geschäftsstelle
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart
www.polizei-beratung.de

Redaktion

Julia Christiani
Polizeiliche Kriminalprävention
der Länder und des Bundes

Fotos

Maik Goering (Titel; S. 4; 6; 10; 12; 19;
46; 48; 50)
Thomas Weccard (S. 20)
iStock/Zinkevych (S. 26)
Landeskriminalamt Baden-Württem-
berg (S. 28; 29; 30; 32; 35; 36)
Tilmann Kübler (S. 40)

Gestaltung

Oscar Charlie GmbH, Stuttgart
H2F GmbH & Co. KG

Druck

Bonifatius GmbH Druck | Buch | Verlag
Karl-Schurz-Str. 26
33100 Paderborn

Stand

10/2024

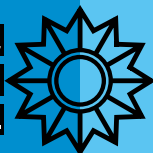


EINE PUBLIKATION IHRER POLIZEI.

Weitere Infos finden Sie unter
www.polizei-beratung.de

Herausgeber:
Polizeiliche Kriminalprävention
der Länder und des Bundes
Zentrale Geschäftsstelle
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart

**Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.**



Ihre Polizei